

## Einladung

zur Sitzung des Rates Nr. 4/08  
am Donnerstag, 16.10.2008, **16.00 Uhr**,  
im Stadtsaal Wetter (Ruhr), Kaiserstr. 120

### TAGESORDNUNG

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Einwohneranfragen
2. Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern  
Bestellung von Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 8 GO NRW
3. Antrag der FDP-Fraktion vom 19.08.2008  
hier: Sachstandsbericht „Zukunft der Sparkassen“
4. Resolution zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften
5. Genehmigung des Haushaltes 2008 sowie des Haushaltssicherungskonzepts 2008 bis 2014
6. Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008
7. Zweitwohnungsteuer für die Stadt Wetter (Ruhr)
8. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen durch den Bürgermeister
9. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wetter (Ruhr)
10. Feuerschutz  
Einführung digitaler Funkkommunikation
11. Dienstleistungsvertrag mit der Lichtburg über Kulturveranstaltungen  
(bisher: Rahmenvertrag „Kulturdienstleistung“ zwischen der Stadt Wetter (Ruhr) und dem Unabhängigen Kulturzentrum Lichtburg e.V.)
12. Einzelhandelskonzept der Stadt Wetter (Ruhr)  
hier: Beschluss zum Einzelhandelskonzept
13. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Wetter (Ruhr)  
„ESV-Wohnheim Grundschoßteiler Straße“  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch und Beschluss, das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten

14. Kostenbeitrag zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)
15. Berichte aus den Gremien
16. Mitteilungen
17. Anfragen von Ratsmitgliedern

**Nichtöffentliche Sitzung**

- 18./19. Personalangelegenheiten
20. Grundstücksangelegenheit
21. Steuerangelegenheit
22. Mitteilungen
23. Anfragen von Ratsmitgliedern
24. Veröffentlichungen

In Vertretung

Manfred Sell  
Fachbereichsleiter

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: \_\_\_\_\_

FB/FD :  
Verfasser/in:  
Datum:

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 16.10.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 25.09.2008
	<input type="checkbox"/>	(Fachausschuss)	am:

---

**Betreff:**

Genehmigung des Haushaltes 2008 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 -2014

**Beschlussvorschlag:**

Die Verfügungen des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Haushaltssatzung, zum Haushaltsplan und zum Haushaltssicherungskonzept sowie zum Stellenplan werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

1. Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises hat mit Verfügung vom 02.09.2008 die Haushaltssatzung 2008 nebst Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept für 2008-2014 genehmigt. Gleichzeitig werden keine Bedenken gegen die Berechnungen zur Stellenobergrenzenverordnung erhoben.
2. Der als Anlage beigefügte Prüfbericht wird seitens der Kommunalaufsicht nach einheitlichem Muster erstellt. Die Ergebnisse der Haushaltsanalyse sollen in die künftigen Haushaltsberatungen einfließen.

**STADT WETTER (RUHR)**

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR.: \_\_\_\_\_

Amt/Abt.:  
Verfasser/in:  
Datum:

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 16.10.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 25.09.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss (Fachausschuss)	am: 19.06.2008

---

**Betreff:**

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wetter (Ruhr)

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wetter (Ruhr) vom \_\_\_\_\_, wie sie als Anlage 1 Gegenstand der Niederschrift ist.

**Begründung:**

Das neue Haushaltsrecht und die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) haben eine Anpassung und Erweiterung des Aufgabenkataloges der örtlichen Rechnungsprüfung und eine Anpassung der Begrifflichkeiten erfordert.

Die geänderten Vorschriften finden sich im 10. Teil der GO NRW in den §§ 101 – 104.

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wetter (Ruhr) setzt die Änderungen um, verankert insbesondere in § 4 die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung und macht in § 5 von der Möglichkeit zur Übertragung weiterer Aufgaben nach § 103 Abs. 2 GO NRW Gebrauch.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird in § 10 konkretisiert.

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung basiert auf einer Musterprüfungsordnung, die die VERPA, Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter in kreisangehörigen Gemeinden, gemeinsam mit dem Innenministerium NRW erarbeitet hat.

Als Anlage 1 ist die aktualisierte Rechnungsprüfungsordnung beigefügt.

Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung mit der bisherigen Rechnungsprüfungsordnung. Inhaltlich sind Verschiebungen in den Paragraphen gegeben, die bisherigen Regelungen finden sich jedoch grundsätzlich in der neuen Rechnungsprüfungsordnung wieder.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: 53/08

FB/FD : 3/3  
Verfasser/in: Herr Fuge  
Datum: 19.08.2008

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 16.10.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 25.09.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung (Fachausschuss)	am: 10.09.2008

---

**Betreff:**

Feuerschutz  
Einführung digitaler Funkkommunikation

**Beschlussvorschlag:**

Der Bereitstellung von 65.000 € zur Beschaffung von digitalen Funkmeldeempfängern (FME) für das Haushaltsjahr 2009 wird zugestimmt.

Der Bereitstellung von 149.000 € zur Beschaffung von digitalen Funkendgeräten (Fahrzeuge und tragbar) für das Haushaltsjahr 2009 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Kosten für die zentrale Beschaffung und Bewirtschaftung der digitalen FME sowie der Funkendgeräte unter Zugrundelegung der angemeldeten Stückzahlen zu erstatten.

**Begründung:**

Aus der vorgesehenen bundes- und landesweiten Neustrukturierung des gesamten Funk- und Alarmierungswesens ergibt sich die zwingende Notwendigkeit der Umstellung der bisherigen technischen Ausstattungen auf digitale Funkkommunikation in den Bereichen Feuerschutz und Rettungsdienst.

Neben dem Hauptbereich „Digitalfunk“, der nach Fertigstellung das bisherige analoge Gleichwellenfunknetz („Richtfunkanbindung“) ablösen wird, ist der zweite Hauptpfeiler die „digitale Alarmierung“, mittels derer künftig die kommunalen Feuerwehren, der Rettungsdienst und der Krankentransport über entsprechende digitale Funkmelder (FME) alarmiert werden sollen.

Für die Errichtung/ Aufrechterhaltung des gesamten Funknetzes (erforderlich für den Funkverkehr in allen aufgeführten Bereichen wie auch für den Katastrophenschutz) im Kreisgebiet ist der Ennepe-Ruhr-Kreis Verantwortungsträger.

Im Bereich der Alarmierung ist die Verantwortlichkeit zweigeteilt. Zum Einen hat der Kreis die entsprechende Rechnertechnik, Software und Funkmasten bereit zu stellen, zum Anderen müssen die kreisangehörigen Städte ihre Feuerwehrräfte mit den entsprechenden Endgeräten (FME) ausstatten. Für die Bereiche des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes ist dieses wiederum Aufgabe des Kreises.

Hierfür werden FME benötigt, die bisher in analoger Funktionsweise von den Kommunen für die Feuerwehren beschafft worden sind, wobei die Gerätetypen und -marken durchaus variieren konnten.

Infolge der vorgesehenen kompletten Neustrukturierung wird eine einheitliche Verfahrensweise und technische Ausstattung gewährleistet, so dass künftig für alle Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz gleiche digitale FME angeschafft werden, um alle analogen FME zu einem bestimmten Zeitpunkt ersetzen zu können.

Die Umrüstung von analoger auf digitale Funktionsweise ist aufgrund des Alters der FME sowie der hiermit verbundenen Umrüstungskosten wirtschaftlich nicht vertretbar.

Aus beschaffungstechnischen Gründen sowie zur Sicherstellung der Einheitlichkeit ist es notwendig, eine Gesamtbeschaffung aller FME über den Kreis durchzuführen. Nach Auslieferung der Endgeräte an die Kommunen erfolgt eine Kostenerstattung hierfür an den Kreis.

Dieses erleichtert auch die notwendige und umfangreiche Programmierung der FME erheblich. Eine grundsätzliche Information bzw. Absprache hierzu wurde bereits mit den Leitern der Feuerwehren anlässlich der Kreisdienstbesprechung am 03.12.2007 getroffen.

Um dieses digitale Alarmierungssystem aufbauen zu können, soll in 2008 eine Ausleuchtung des Kreisgebietes erfolgen und, dem folgend, der Netzaufbau.

Parallel hierzu wird durch das Land NRW der Netzaufbau Funk erfolgen; danach müssen notwendige Anbindungen erfolgen wie z. B. bei der Technik der Kreisleitstelle und auch bei den Endgeräten in den Feuerwehren. In diesem Bereich soll es in 2009 zu einer gemeinsamen Beschaffung von Funkgeräten kommen, worauf bereits an dieser Stelle informatorisch hingewiesen wird.

Betroffen sein werden hierbei tragbare sowie fest eingebaute 4-m-Band-Geräte. Der Ersatz des bisherigen 2m Einsatzstellenfunks kann erst nach Klärung der technischen Voraussetzungen beschafft werden, wobei die Zeitschiene noch nicht klar ist. Die Ansteuerung von städtischen Sirenen ist ebenfalls einzuplanen.

Mit der Beschaffung von digitalen Funkgeräten ist frühestens im Jahre 2009 zu rechnen; entsprechende Haushaltsmittel sollten daher prophylaktisch auch für die folgenden Haushaltsjahre vorgesehen werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bei einer derartigen Beschaffung lediglich standardisierte Endgeräte zur Beschaffung gelangen können; notwendige Migration, Ein-/ Umbauten in den Wachen, Fahrzeugen etc. sowie ggfs. erforderliches Material wird hierbei von jeder Stadt eigenständig beauftragt und abgewickelt.

Eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Refinanzierung einer zentralen Beschaffung von digitalen FME durch den Ennepe-Ruhr-Kreis ist somit in dem Jahr 2009 seitens der Kommunen erforderlich, wobei ggfs. - soweit nicht alle Geräte zeitgleich beschafft werden könnten - eine Veranschlagung für folgende Haushaltsjahre sicher zu stellen bzw. vorzusehen ist.

Nach entsprechender, fortlaufender Information der kreisangehörigen Städte erfolgte am 09.06.2008 im Rahmen der Finanzdezernentenkonferenz eine Darstellung der vorgesehenen Verfahrensweise: Der Kreis beschafft für den gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis die neuen FME, die den Städten zur Verfügung gestellt werden. Finanzmittel hierfür sind im Haushalt des Kreises für das laufende Haushaltsjahr 2008 bereit gestellt worden. Die Kosten für die FME erstatten die Städte dem Kreis - allerdings zeitversetzt erst im Jahre 2009 -. Hierzu ist in der v. g. Finanzdezernentenkonferenz allgemein die Zustimmung der Stadtkämmerer erfolgt.

Entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist es jedoch vorab erforderlich, die Bereitstellung von Haushaltsmitteln als Verpflichtungsermächtigung in 2008 zu Lasten des Haushaltsjahres 2009 durch den Rat formell beschließen zu lassen. Hierbei ist für die Beschaffung von digitalen FME ein Gesamtbetrag von rd. 65.000 € vorzusehen sowie für die Beschaffung von digitalen Funkendgeräten ein Gesamtbetrag in Höhe von 149.000 €.

Dem Ennepe-Ruhr-Kreis gegenüber ist die Refinanzierung bei kompletter Vorfinanzierung durch den Kreis (siehe weiter oben) entsprechend zu bestätigen, wobei ein genauer Stückpreis je FME aufgrund noch nicht erfolgter Ausschreibung derzeit noch nicht definiert werden kann.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR:

FB/FD: 4/1  
Verfasser/in: Frau Gräfen-Loer  
Datum: 26.08.2008

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 16.10.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 25.09.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (Fachausschuss)	am: 09.09.2008

---

**Betreff:**

**Einzelhandelskonzept der Stadt Wetter (Ruhr)**

**hier: Beschluss zum Einzelhandelskonzept**

**Beschlussvorschlag:**

1. Das vorliegende Einzelhandelskonzept der Stadt Wetter (Ruhr) wird als konzeptionelle Grundlage der Einzelhandelsentwicklung in Wetter (Ruhr) für den Zeitraum bis 2020 beschlossen und stellt ein Entwicklungskonzept im Sinne des Baugesetzbuches dar.
2. Die Wetteraner Sortimentsliste (Anlage 1), die die zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente stadtbezogen definiert, wird als wichtiges Instrumentarium zur Steuerung des Einzelhandels insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung beschlossen.
3. Die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche im Wetteraner Stadtgebiet erfolgt im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes für Wetter (Ruhr) für das Hauptversorgungszentrum Innenstadt Wetter, Nahversorgungszentrum Königstraße, Nahversorgungszentren Volmarstein und Grundschöttel, Nahversorgungszentrum Wengern gemäß der beiliegenden Planunterlagen (Anlage 2).

**Begründung:**

Anlass für die Erarbeitung des vorliegenden Einzelhandelskonzeptes war, dass die Stadt Wetter (Ruhr) bis dato ein Einzelhandelskonzept aus dem Jahre 1996 hatte. Dieses galt es aufgrund geänderter Rechtsprechung und rechtlicher Vorgaben aus der Baugesetzbuchnovellierung sowie aus der Novellierung des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) NRW fortzuschreiben, um hier ein Zielkonzept für die insbesondere auch räumliche Entwicklung und Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Wetter zu erhalten. Besondere Berücksichtigung fand dabei auch die Sicherung der Nahversorgung in den Ortsteilen von Wetter (Ruhr).

Vor dem Hintergrund der geänderten landesplanerischen Vorgaben für die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels in NRW ist es Aufgabe der Gemeinden, zentrale Versorgungsbereiche als Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren räumlich und funktional festzulegen. Auch die Aufstellung zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente ist Angelegenheit der Städte und Gemeinden. Dabei gilt es auch die zentrenrelevanten Leitsortimente der Anlage des LEPro zu beachten.

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde das Büro Dr. Acocella, Lörrach / Dortmund, beauftragt. Das erarbeitete Einzelhandelsgutachten für die Stadt Wetter (Ruhr) umfasst eine Erhebung des Einzelhandels, eine Bestandsanalyse des Einzelhandelsangebotes in der Innenstadt sowie in den Ortsteilen, Vorschläge zur Stärkung und Erhaltung der Versorgungszentren, Prognose des Verkaufsflächenbedarfs in Wetter (Ruhr), und ein Maßnahmenkonzept zur Stärkung des Einzelhandels in Wetter (Ruhr) einschließlich Grundsätzen zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung, der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und der Festlegung der Sortimentsliste für Wetter (Ruhr). Dabei geht das Gutachten insbesondere aufgrund der bestehenden Defizite in der Innenstadt auch darauf ein, wie die Attraktivität der Innenstadt aber auch der weiteren Nahversorgungszentren gestärkt bzw. erhalten werden kann. Das Gutachten bildet somit die planungsrechtliche Grundlage für die Stärkung und den Erhalt der Innenstadt und der sonstigen Zentren.

In der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses am 27.05.2008 ist durch den Gutachter bereits das Einzelhandelskonzept vorgestellt worden. Die Fraktionsvorsitzenden haben ein Exemplar des Einzelhandelsgutachtens erhalten. Eine Kurzfassung des Einzelhandelskonzeptes liegt als Anlage bei.

Zusammengefasst ist bezüglich der **Ist-Situation** in Wetter (Ruhr) nach dem Einzelhandelsgutachten folgendes festzuhalten: Derzeit sind 97 Einzelhandelsbetriebe im Stadtgebiet zu verzeichnen. Diese erzielen auf einer Verkaufsfläche von rd.14.725 m<sup>2</sup> einen Umsatz von 59,6 Mio €. Im Vergleich zu 1993 ist die Betriebszahl um 9% gesunken, bei einer gleichzeitigen Erweiterung der Verkaufsfläche um 5%. Der Umsatz nahm um 4% ab.

Bezüglich des Einzelhandelsangebotes stellen bezogen auf den Umsatz und die Verkaufsfläche Nahrungs- und Genussmittel die mit Abstand bedeutendste Sortimentsgruppe dar; etwas mehr als die Hälfte der Gesamtverkaufsfläche entfallen auf das Sortiment. Das Angebot im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich ist demgegenüber vergleichsweise gering.

Der Verkaufsflächenanteil der großflächigen Einzelhandelsbetriebe von mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche beträgt bezogen auf die Gesamtverkaufsfläche lediglich rd.13%. Etwas mehr als 80% der Betriebe weisen hingegen eine Verkaufsfläche von bis zu 200 m<sup>2</sup> auf.

Mit einer Bindungsquote von 41% liegt für die Gesamtstadt Wetter (Ruhr) unter quantitativen Gesichtspunkten eine für ein Mittelzentrum dieser Größe sehr geringe Versorgungsfunktion vor. Dieses gilt auch bei Berücksichtigung der zentralörtlichen Strukturen im Umfeld und der relativ geringen Entfernung zu den großen Mittel- und Oberzentren Dortmund, Hagen und Witten.

Auffällig ist, dass in keinem Sortimentsbereich eine Bindungsquote von 100 % erreicht wird. Im kurzfristigen Bereich liegt die Bindungsquote bei 70%. Die Bindungsquoten im mittel- bis langfristigen Bereich liegen bei 19% bzw. 18%. Wobei die Bindungsquote in dem für eine Innenstadt besonders bedeutsamen Sortiment Bekleidung bei nur 13% liegt. Folglich fließt per Saldo ein sehr hoher Teil der Kaufkraft aus Wetter (Ruhr) ab. Somit nimmt insgesamt betrachtet der Einzelhandel der Stadt Wetter (Ruhr) seine Versorgungsfunktion nur in Ansätzen wahr.

Entsprechend sind in nahezu allen Sortimentsbereichen sehr hohe Kaufkraftabflüsse von 60 % und mehr zu verzeichnen. In keinem Sortiment liegt ein Kaufkraftzufluss vor.

### **Nahversorgung:**

Für die Nahversorgung der Bevölkerung in der Stadt Wetter (Ruhr) ist neben dem quantitativen Aspekt die räumliche Verteilung der Angebote im kurzfristigen Bedarfsbereich (Nahrungs- und Genussmittel) von hoher Bedeutung.

In Bezug auf Alt-Wetter kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass auf Grund der hohen Anzahl von Lebensmittelbetrieben eine fußläufige Nahversorgung gegeben ist.

In den Stadtteilen Volmarstein und Wengern dagegen sind räumliche Versorgungslücken mit einem umfassenden Lebensmittelangebot in fußläufiger Erreichbarkeit zu erkennen. Im Stadtteil Wengern sind die Randbereiche des Siedlungskörpers nicht fußläufig versorgt. Nicht nahversorgt auf Grund der räumlichen Ausdehnung ist der nördliche Siedlungsbereich von Grund-

schöttel. Auch keine Nahversorgungsmöglichkeit durch einen Einzelhandelsbetrieb mit umfassendem Lebensmittelangebot ist im ländlich geprägten Stadtteil Esborn gegeben.

Die zukünftige Entwicklungs- und Funktionsfähigkeit des Hauptzentrums Alt-Wetter, der drei Nahversorgungszentren Volmarstein, Wengern, Grundschöttel sowie der sonstigen Nahversorgungsstrukturen hängt auch davon ab, ob, wie und wo weitere Einzelhandelsflächen angesiedelt werden. Der Gutachter zeigt deshalb mögliche quantitative und räumliche Entwicklungsperspektiven auf. Zur Quantifizierung des zukünftigen Entwicklungspotenzials wurde deshalb eine Verkaufsflächenprognose durchgeführt. Bis 2020 ergibt sich ein rechnerisches Entwicklungspotenzial zwischen rd. 24.375 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in der unteren Variante und rd. 37.875 m<sup>2</sup> in der oberen Variante. Wobei diese Prognose als Orientierungswert für die künftige Einzelhandelsentwicklung zu verstehen ist. Für nahversorgungsrelevante Sortimente entsteht ein Entwicklungsspielraum bis 8.050 m<sup>2</sup>, bei den sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten bis 14.600 m<sup>2</sup> und bei den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten bis 15.225 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bis 2020.

Der Gutachter empfiehlt, die Einzelhandelsentwicklung unter folgenden Zielsetzungen zu steuern:

#### **Zielkatalog des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Wetter (Ruhr)**

- Das Ziel ist die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelszentralität des Hauptzentrums.
- Stärkung der Identität des Hauptzentrums, u.a. auch des äußeren Erscheinungsbildes.
- Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelsvielfalt der Nahversorgungszentren – die Nahversorgungszentren gewährleisten nach wie vor die Versorgung der Bevölkerung in den Stadtteilen, dieses Angebot gilt es zu erhalten und in Teilbereichen zu stärken.
- Verkürzung der Wege durch Schaffung eines kompakten Geschäftszentrums in der Innenstadt.
- Mit Hilfe des Baurechts geschaffene Gewerbegebiete der eigentlichen Zielgruppe, nämlich dem Handwerk und dem produzierendem Gewerbe zur Verfügung zu stellen.

#### **Grundsätze zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung**

- Die räumliche Verortung von zukünftigen Einzelhandelsansiedlungen ist insbesondere unter dem Aspekt der Stärkung des Hauptzentrums der Innenstadt in Alt-Wetter zu verfolgen.
- Zentrenrelevante Sortimente sollten als Hauptsortimente von Einzelhandelsbetrieben ausschließlich im abgegrenzten Hauptzentrum von Wetter (Ruhr) und in den Nahversorgungszentren gemäß Abgrenzung angesiedelt werden.
- Nicht großflächige Lebensmittelbetriebe können ausnahmsweise außerhalb des Hauptzentrums und der Nahversorgungszentren zugelassen werden, sofern es sich um integrierte Standorte handelt und der Betrieb der Nahversorgung der Bevölkerung in unterversorgten Bereichen der Stadt bzw. Wohnquartiers dient, also standortgerecht dimensioniert ist. Hier gilt die Einzelfallprüfung.
- Großflächige Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, d.h. Betriebe mit über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, sind im Hauptzentrum anzusiedeln. Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten unter 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche können auch in den Nahversorgungszentren angesiedelt werden.
- Nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel kann grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet, wo Einzelhandel zulässig ist angesiedelt werden.
- Neuansiedlungen sollten möglichst an bestehenden Einzelhandelsstandorten erfolgen.

Eine Kurzfassung des Einzelhandelskonzeptes liegt als Anlage bei.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einzelhandelskonzept als konzeptionelle Grundlage für die weitere Einzelhandelsentwicklung in Wetter (Ruhr) für den Zeitraum bis 2020 zu beschließen.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: \_\_\_\_\_

Amt/Abt.:  
Verfasser/in:  
Datum:

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 16.10.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 25.09.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Schul-, Sport- und Kulturausschuss (Fachausschuss)	am: 04.09.2008

---

**Betreff:**

Dienstleistungsvertrag mit der Lichtburg über Kulturveranstaltungen

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Rahmenvertrag "Kulturdienstleistung", den Vertrag über die Durchführung klassischer Konzerte und den Vertrag über einen Zuschuss bei der Bewirtschaftung des Stadtsaales mit dem Unabhängigen Kulturzentrum „Lichtburg“ e.V. abzuschließen.

**Begründung:**

In seiner Sitzung vom 7. Februar 2008 hat der Schul-, Sport- und Kulturausschuss die Verwaltung beauftragt, einen Dienstleistungsvertrag mit dem Unabhängigen Kulturzentrum „Lichtburg“ e. V. vorzubereiten.

Das Unabhängige Kulturzentrum „Lichtburg“ gestaltet derzeit ein eigenes Kulturprogramm mit den Schwerpunkten Kabarett, Kleinkunst, Kinobetrieb und Musikschulbetrieb. Die Kosten für diesen Kulturbetrieb werden zum erheblichen Teil aus akquirierten Mitteln, Projektförderung des Landes, Eintrittsgeldern und Zuschüssen der Stadt finanziert. Im einzelnen setzen sich die Aufwendungen der Stadt für das Unabhängige Kulturzentrum „Lichtburg“ wie folgt zusammen:

Personalkostenzuschuss Stadtsaal an Lichtburg	17.000,00
Zuschuss an Lichtburg als kulturtreibender Verein	1.600,00
Mieten und Nebenabgaben für Kulturzentrum Lichtburg	18.652,00
Kindertheater Unabhängiges Kulturzentrum Lichtburg	4.345,00
	41.597,00

...

Die städtischen Aufwendungen für die Kulturarbeit betragen für die Treppenhauskonzerte nach dem Rechenergebnis des Jahres 2007 nachfolgend dargestellten Zuschussbedarf:

UA 3300	Einnahmen Eintrittsgelder	2.669,00 €
	Einnahmen Spenden und Zuschüsse	5.000,00 €
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>7.669,00 €</b>
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>10.676,06 €</b>
	<b>Zuschussbedarf</b>	<b>3.007,06 €</b>

Ein weiterer zu beachtender Kostenfaktor sind die Personalaufwendungen für die Stelle des Kultursachbearbeiters, der diese Funktion in Verbindung mit der Sachbearbeitung des Stadtarchivs wahrnimmt. Es ist beabsichtigt, diese Stelle nicht neu zu besetzen, eine monetäre Auswirkung wird sich erst ab 01.01.2012 einstellen. Die bisher wahrgenommenen Aufgaben des Kultursachbearbeiters werden zukünftig nicht mehr von städtischen Mitarbeitern wahrgenommen.

Um weiterhin ein kulturelles Angebot in Wetter (Ruhr) vorzuhalten, ist mit dem Kulturzentrum ein Rahmenvertrag über Kulturdienstleistungen abzuschließen, der die Stadt Wetter (Ruhr) zu einer Zahlung von 42.000,00 Euro verpflichtet.

Die Treppenhauskonzerte werden per Dienstleistungsvertrag an das Kulturzentrum „Lichtburg“ übertragen, ohne Änderung der bisherigen Zuwendungshöhe von 1.600 Euro, jedoch mit einem reduzierten Angebot von nunmehr zwei Konzerten pro Jahr.

Ebenso ist ein Vertrag über einen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten des Stadtsaales aus Gründen der Gleichbehandlung der Betreiber von gleichartigen Einrichtungen mit der „Lichtburg“ abzuschließen, der ermöglicht, den Stadtsaal als kulturelle Veranstaltungsstätte zu erhalten. Dieser Vertrag wird den städtischen Haushalt mit 17.000,00 Euro belasten.

Das Kulturzentrum „Lichtburg“ hat seine Zustimmung zu den als Anlagen beigefügten Verträgen bestätigt, siehe Anlage.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: \_\_\_\_\_

Amt/Abt.: FD 4/1  
Verfasser/in:  
Datum: 26.08.2008

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 16.10.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 25.09.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (Fachausschuss)	am: 09.09.2008

---

**Betreff:**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Wetter (Ruhr)  
„ESV-Wohnheim Grundschötteler Straße“**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch und Beschluss, das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich an der Grundschötteler Straße den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Wetter (Ruhr) „ESV-Wohnheim Grundschötteler Straße“ aufzustellen und parallel das Verfahren zur erforderlichen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 22.08.2008, eingegangen am 26.08.2008, beantragt die Evangelische Stiftung Volmarstein, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ihr Grundstück in Grundschöttel, Flur 2, Flurstück 1512 an der Grundschötteler Straße aufzustellen. Die Auswahl dieses Standortes ist erfolgt, da die ESV ein Behindertenwohnheim für 24 Personen an diesem integrierten Standort außerhalb des eigentlichen Zentralbereiches der Stiftung errichten möchte, das in der Nähe zu verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten, zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Freizeitangeboten, Ärzten u.a. liegt, und somit die selbständige Grundversorgung für die Bewohner und gleichzeitig die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglicht. Aus Sicht der ESV und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Fördergeber bietet dieses Grundstück optimale Voraussetzungen für dieses Vorhaben. Der Landschaftsverband hat für dieses Vorhaben die Zusage zur Förderung gegeben, so dass eine zeitnahe Verwirklichung dieses Vorhabens zu erwarten ist.

Die Planung ist vom Vorhabenträger vorzulegen und auf eigene Rechnung zu erstellen. Dazu gehört auch die Planung und Durchführung der Erschließung sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für das Vorhaben erforderlich sind. Aufgrund der Lage an der stark befahrenen Grundschötteler Straße ist auch ein Schallschutzgutachten zu erstellen, um gesundes Wohnen ggfls durch erforderliche Maßnahmen entsprechend Schallschutzvorschriften zu gewährleisten.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass für dieses Vorhaben eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, da diese Fläche im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, und schlägt deshalb vor, das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen.

Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, für dieses Vorhaben den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Wetter (Ruhr) „ESV-Wohnheim Grundschötteler Straße“ zu fassen.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: \_\_\_\_\_

FB/FD :  
Verfasser/in:  
Datum:

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 16.10.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 25.09.2008
	<input checked="" type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss (Fachausschuss)	am: 11.09.2008

---

**Betreff:**  
**Kostenbeitrag zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Fortschreibung der bestehenden Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen in der Jugendhilfe im Bereich der Heranziehung zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege und der Erweiterung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

**Begründung:**

Bei der Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege handelt es sich laut den gesetzlichen Bestimmungen um gleichberechtigte Betreuungsformen.

Die Jugendamtsleitungen im Ennepe-Ruhr-Kreis sehen daher einvernehmlich die Notwendigkeit, dass bei den Kostenbeiträgen bei der Förderung in Kindertagespflege eine entsprechende Umsetzung auf der Grundlage der zum 01.08.2008 gültigen Elternbeitragssatzung nach KiBiz (Kinderbildungsgesetz) erfolgen soll.

Somit könnte die in der Elternbeitragssatzung vom 18.03.2008 festgelegte Geschwisterregelung auch Anwendung bei der Betreuung eines Kindes in Tagespflege finden und so dazu beitragen, eine einheitliche Verfahrensweise bei der Kostenheranziehung der Kinderbetreuung umzusetzen.

Bei der Inanspruchnahme von Tagespflege haben die Eltern bislang einen pauschalierten Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII zu leisten. Die Heranziehung erfolgt daher aktuell auf der Grundlage der Kostenbeitragsverordnung vom 01.10.2005.

...

Diese Vorgehensweise ist unter „**Punkt C Heranziehung**“ Bestandteil der Richtlinien der wirtschaftlichen Jugendhilfe, welche seinerzeit kreiseinheitlich angepasst und in der Jugendhilfeausschusssitzung am 13.08.2006 beschlossen worden sind.

Das zum 01.08.2008 in Kraft getretene Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) berechtigt das Jugendamt nach § 23 KiBiz, für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII zu erheben.

Durch die Formulierung „Kindertagespflege“ **oder** „Kindertageseinrichtung“ wird der grundsätzlich gleichberechtigte Anspruch beider Betreuungsformen hervorgehoben.

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 und der damit einhergehenden Neuregelung der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zugestimmt.

Neben einer Berücksichtigung des zeitlichen Betreuungsumfanges wurden dabei auch die Geschwisterregelungen insoweit erhalten, dass unabhängig von der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung jeweils nur ein Beitrag, und zwar der höhere zu zahlen ist.

Im Zuge einer Gleichbehandlung und einer Vereinheitlichung und einer damit einhergehenden größeren Transparenz sollen die geschaffenen Kostenregelungen nach KiBiz (Elternbeitragstabelle) in vollem Umfang auch Anwendung bei der Inanspruchnahme von Tagespflege finden.

Der Inhalt der „Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen in der Jugendhilfe“ ist deswegen dahin gehend zu verändern, dass für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII durch die Stadt Wetter (Ruhr) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Kosten der Tagespflege erhoben wird.

Die Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder vom 18.03.2008 ist dahin gehend zu ergänzen, dass die Erhebung und Festsetzung eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung in gleicher Weise für die Förderung in Tagespflege Anwendung findet.

Der Elternbeitrag für die Tagespflege soll hinsichtlich des Einkommens, des Alters des Kindes und der wöchentlichen Betreuungszeit dem Betrag für den Besuch einer Kindertagesstätte entsprechen.

Bei ergänzender Inanspruchnahme einer Tagespflege neben einer Kindertageseinrichtung für dasselbe Kind ist die Gesamtbetreuungszeit maßgeblich. Höchstbetrag ist die 45-Stundenbetreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.

#### **Weitere Vorgehensweise:**

Zur Umsetzung einer kreiseinheitlichen Novellierung ist neben einer Veränderung der „Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen in der Jugendhilfe“ auch eine Ergänzung in der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder - Elternbeitragsatzung - vom 18.03.2008 notwendig.

Die erforderlichen Erweiterungen sollen nach Beschluss des Hauptausschusses und des Rates in die Richtlinien der wirtschaftlichen Jugendhilfe und in die am 04.03.2008 beschlossene Elternbeitragsatzung aufgenommen werden.

In den Anlagen sind die zukünftigen Änderungen der Richtlinien der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Beitragssatzung beigefügt.

Die Änderungen der Richtlinien der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind auszugsweise als **Anlage 1** und die 1. Änderung der Elternbeitragssatzung als **Anlage 2** beigefügt. Dabei sind die veränderten Textpassagen kursiv und unterstrichen gekennzeichnet.

Um eine kreiseinheitliche Anpassung zu erreichen, wird vorgeschlagen, die Fortschreibung der Richtlinien der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Erweiterung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge in der beschriebenen Betreuungsform entsprechend der Anlagen zu beschließen.